

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4109

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/4528

Berichtersteller: Abg. Rudolf Götz (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/4528, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie dem überwiegenden Teil der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU zustande. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion sowie ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion stimmten dagegen.

Der am 26. August 2015 direkt an den Ausschuss überwiesene Gesetzentwurf wurde zu Beginn der Ausschussberatung von einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport eingebracht und erläutert.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist der Zusammenschluss der bisherigen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zu einem neuen Landkreis Göttingen. Dieser Zusammenschluss wurde von den Kreistagen der bisherigen Landkreise im August 2013 jeweils mehrheitlich beschlossen. Mit dem Zusammenschluss soll die Verwaltungs- und Finanzkraft in dem neuen Landkreis gestärkt und dadurch den aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung entstehenden Belastungen begegnet werden. Durch den Zusammenschluss der Landkreise werden erhebliche strukturelle, organisatorische und finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Zur Unterstützung der Bemühungen zu einer haushaltswirtschaftlichen Verbesserung haben die bisherigen Landkreise im November 2013 einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen, der das Land u. a. zu einer Entschuldungshilfe von 79 845 782 Euro verpflichtet.

Der Ausschuss führte am 22. Oktober 2015 in öffentlicher Sitzung eine Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände durch.

Die Ausschussmitglieder, die der Beschlussempfehlung zugestimmt haben, zeigten sich zuversichtlich, dass von der mit dem Zusammenschluss verbundenen Haushaltskonsolidierung am Ende die beiden beteiligten Landkreise profitieren werden. Das Ausschussmitglied der CDU-Fraktion, das gegen die Beschlussempfehlung gestimmt hat, wies demgegenüber darauf hin, dass die Bevölkerung im Landkreis Osterode am Harz nach seiner Auffassung nicht hinreichend mitgenommen worden sei, insbesondere im Hinblick auf den ebenfalls möglichen Zusammenschluss mit dem Landkreis Goslar. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion begründete seine Ablehnung des Gesetzentwurfs mit dem aus seiner Sicht inakzeptablen Umgang mit dem sich auf den Zusammenschluss beziehenden Bürgerentscheid im Landkreis Osterode.

Im Einzelnen liegen den Änderungsempfehlungen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Neubildung des Landkreises Göttingen):

Zu § 1:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf hingewiesen, dass die in Absatz 4 des Entwurfs enthaltene Regelung, die dem Landkreis die Bestimmung über seinen Kreissitz (in Göttingen) und die Außenstelle seiner Kreisverwaltung (in Osterode am Harz) auf Dauer entzieht, verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, und vor diesem Hintergrund empfohlen, Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs zu streichen. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof (Nds. StGH) habe die gesetzlich auferlegte Verpflichtung, ohne zeitliche Beschränkung eine Außenstelle der Kreisverwaltung in konkret bestimmten Städten des Kreises zu unterhalten, als verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Organisationsgewalt der Landkreise und damit in deren Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung, Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) angesehen und darauf verwiesen, dass den möglicherweise bei der Integration im neuen Landkreis entstehenden Schwierigkeiten mit den Mitteln der Kommunalaufsicht begegnet werden könne, sodass es insoweit keiner gesetzlichen Regelung bedürfe (Nds. StGH, Nds. MBl. 1979, 547, 601 ff.).

Der Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport hielt diesen Bedenken entgegen, dass sich die in Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Regelung auch in dem von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz geschlossenen Gebietsänderungsvertrag befinde, an den der neue Landkreis Göttingen ohnehin gebunden sei. Die zusätzliche gesetzliche Regelung sei von den beteiligten Landkreisen ausdrücklich gefordert worden und Voraussetzung für ihren freiwilligen Zusammenschluss. Da der Fall insoweit anders liege als der damals vom Staatsgerichtshof entschiedene, empfahl der Vertreter des Ministeriums die insoweit unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgten den Ausführungen des Ministerialvertreters und stimmten dafür, den Gesetzentwurf insoweit unverändert zu lassen. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion hatten zwar Verständnis für das politische Bedürfnis nach einer solchen gesetzlichen Regelung über die Bestimmung einer Außenstelle der Kreisverwaltung, teilten aber auch die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung. Vor diesem Hintergrund enthielten sich bei der Abstimmung über die Empfehlung zu Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs fünf Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion der Stimme, während ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion die Empfehlung ablehnte. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion lehnte die Empfehlung zu dieser Vorschrift ebenfalls ab, weil dem neuen Landkreis die Möglichkeit der Bestimmung über seine Kreisverwaltung nicht auf Dauer durch Gesetz entzogen werden solle.

Zu § 2:

Die in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs enthaltene Regelung über die unbeschränkte Weitergeltung von gefahrenabwehrrechtlichen Verordnungen soll in Absatz 2 Satz 6 verlagert werden. Bei der Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4:

Zu Absatz 1 Satz 5 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5:

Zu Absatz 3 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich redaktionelle Änderungen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu mitgeteilt, dass es neben den hier enthaltenen Übergangsregelungen und der Regelung über die Rechtsnachfolge in § 2 Abs. 1 des Entwurfs keiner weiteren Übergangsregelungen für den Rettungsdienst bedürfe. Das gelte insbesondere im Hinblick auf die Be-

auftragung (§ 5 NRettdG), die Rettungsleitstelle (§ 6 NRettdG), die örtliche Einsatzleitung (§ 7 NRettdG) und die ärztliche Leitung (§ 10 Abs. 3 NRettdG).

Zu Absatz 5 hat das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass diese Übergangsregelung erforderlich sei, um zu gewährleisten, dass die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Kreisjägermeisterin/des Kreisjägermeisters und der sonstigen Mitglieder der Jagdbeiräte auch dann weiter ausgeübt werden, wenn, z. B. mangels entsprechender Vorschläge (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes) diese Personen für den neuen Landkreis Göttingen noch nicht von der Vertretung gewählt werden können.

Zu § 6:

Zu dieser Regelung hat der GBD ausgeführt, dass es aus seiner Sicht vorzugswürdig sei, die Formulierungen an die Begrifflichkeiten des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes anzupassen. Der GBD verzichtete insoweit aber auf einen abweichenden Formulierungsvorschlag, da das Ministerium für Inneres und Sport die Auffassung vertrat, dass sich die Regelung nicht darin erschöpfe, eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Zusammenführung der IT-Infrastrukturen zu schaffen, sondern darüber hinaus auch dazu diene, zur Übermittlung von Daten zu ermächtigen, die auf Grundlage anderer Regelungen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen (insbesondere der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes), es diese Regelungen aber nicht abschließend aufzählen konnte.

Zu Artikel 2 (Änderung von Rechtsvorschriften):

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“):

Der Ausschuss empfiehlt, § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ auch an die anderen Gebietsänderungsgesetze anzupassen, die sich auf diese Regelung auswirken, insbesondere das Gesetz über die Neubildung der Stadt Braunlage vom 16. März 2011 (Auflösung der Bergstadt Sankt Andreasberg) und das Gesetz über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 22. Oktober 2014 (Auflösung der Bergstadt Altenau und der Samtgemeinde Oberharz).